



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

Sven.Schelling@bfe.admin.ch

Luzern, 8. März 2022

Protokoll-Nr.: 279

Anhörung Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) – Überarbeitung des Konzeptteils

Sehr geehrter Herr Benoît
Sehr geehrte Frau Dr. Lezzi

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Überarbeitung des Konzeptteils des SÜL begrüßen. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen und die Bedeutung der kantonalen Richtpläne werden darin richtig dargestellt und die Inhalte stimmen denn auch mit dem Richtplan des Kantons Luzern überein.

Bei den folgenden Themen erkennen wir noch punktuellen Anpassungsbedarf:

- In Kapitel 1.5.3, Abschnitt b sollte ausdrücklich auch auf das Landschaftskonzept Schweiz verwiesen werden.
- Betreffend Übertragungstechnologie (Kapitel 2.4.2) ist zu bemerken, dass sich die Bevölkerung erst im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens mit einer neuen Übertragungsleitung befassen kann. Deshalb wäre klarzustellen, dass die Frage der Übertragungstechnologie im Rahmen des Sachplanverfahrens zwar behörden- aber noch nicht grundeigentümerverbindlich festgelegt wird.
- In Kapitel 3.2 gilt es zu präzisieren, dass die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach NHG nicht in die Interessenabwägung einbezogen werden dürfen. Solche Massnahmen sind gegebenenfalls die notwendige Konsequenz – je nach Ergebnis der Interessenabwägung. Zudem sollte klarer aufgezeigt werden, bei welchen Prozessschritten welche Bundesämter in die Interessenabwägung einbezogen werden.
- Kapitel 3.3.1 (raumplanerische Aspekte) behandelt im Abschnitt a den Schutz des Siedlungsraumes. Der offen formulierte Text ist dahingehend zu präzisieren, dass – selbst bei einer Interessenabwägung zu Lasten der Baukultur, der geschützten Ortsbilder oder Denkmäler – diese dennoch möglichst zu schonen sind. Es ist klarzustellen, dass erst in einem zweiten Schritt, d.h. nach umfassender Interessenabwägung und unter möglichst weitgehender Schonung, Eingriffe akzeptiert werden können.
- Schliesslich werden in Kapitel 4.1.2 im Abschnitt f die Aufgaben der Kantone erläutert. Sie sollen im Sachplanverfahren ihre öffentlichen Interessen vertreten, insbesondere bezüglich Raumplanung. Hier gilt es zu erwähnen, dass auch Umweltaspekte, namentlich

jener der Landschaft, durch den Kanton zu beachtende, öffentliche Interessen und deshalb exemplarisch zu nennen sind.

Es deckt sich mit den Erfahrungen der Kantone, dass Infrastrukturvorhaben immer mehr Anforderungen zu genügen haben und stets mehr (öffentliche und private) Interessen in die Abwägungen einzubeziehen sind. Das erschwert die Realisierung solcher Vorhaben, was sich bei der Leitungsinfrastruktur für die Übertragung von Strom fatal auswirken könnte. Es gilt somit alles daran zu setzen, dass die erforderliche Infrastruktur realisiert werden kann, um die Stromversorgung der einheimischen Bevölkerung sicherzustellen. Dabei wird in Zukunft der Verkabelung zunehmend mehr Gewicht zukommen, da die Eingriffe bei Freileitungen aufgrund des Gesagten in der Bevölkerung zunehmend auf Widerstand und Ablehnung stossen werden. Aus diesen Gründen ist der Forcierung von Verkabelungen – soweit technisch möglich und im Wissen um die damit verbundenen Mehrkosten – ein sehr hohes Gewicht zuzumessen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat